



Schulärztlicher Dienst

Informationsmappe für Erziehungsberechtigte, Schulen und Interessierte

Zäme unterwegs - chronische Erkrankung und Schule



Inhaltsverzeichnis

Grundwerte	3
Aufgaben	4
Alle Beteiligten	4
Case Management (individuelle Regelung).....	4
Kompetenzen	4
Kind / Jugendliche/r.....	4
Eltern.....	4
Schulleiter/in.....	5
(Klassen-)Lehrperson.....	5
Leiter/in Betreuung.....	5
Betreuungsperson.....	5
Kreisschulbehörde (KSB).....	5
Schulärzte/-innen des Schulärztlichen Dienstes der Stadt Zürich (SAD).....	5
Rechtliche Rahmenbedingungen	6
Anlaufstellen bei offenen Fragen	11
Erste Ansprechperson	11
Rechtsfragen.....	11
Medizinische Fragen.....	11
Fragen zum Nachteilsausgleich.....	11
Fragen zu Schulungen, Inputs und zum Angebot	11

Grundwerte

Kinder und Jugendliche mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen (wie z.B. Asthma, Allergien, Zuckerkrankheit, Herzfehler, Epilepsie, körperlichen Behinderungen) haben besondere medizinische Bedürfnisse, denen im Lebensraum Schule nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist. Dabei sind folgende Grundwerte in der Bundesverfassung und dem Volksschulgesetz festgehalten:

- ▶ Die Würde jedes Menschen ist unantastbar.
- ▶ Kinder und Jugendliche mit einer chronischen Krankheit haben wie alle anderen Kinder und Jugendliche Anspruch auf Schutz ihrer Unversehrtheit und Förderung ihrer Entwicklung.
- ▶ Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schüler und Schülerinnen. Die Schule bietet eine verlässliche Betreuung. Sie schafft Voraussetzungen und trifft Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit von allen Schülern und Schülerinnen.

Damit die Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer chronischen Erkrankung gelingen kann, ist eine gut funktionierende Zusammenarbeit unabdingbar. Der Austausch von relevanten Informationen unter den Involvierten ist zentral. Die Informationen orientieren sich an den Bedürfnissen des Kindes bzw. Jugendlichen, sodass die Schule ihre Aufgaben der schulischen Förderung wie auch der Aufsichts- und Obhutspflicht erfüllen kann. Daher dürfen Informationen im Unterrichtsteam und Betreuungsteam ausgetauscht werden.

Ausserhalb des Schulteams ist dies ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten nicht erlaubt. Alle Informationen sind vertraulich zu behandeln. Es wird der nebenstehende Prozess verfolgt.

Wertschätzung und gegenseitiger Respekt gehören zur gelebten Schulhauskultur. So wird Schülern/innen mit einer chronischen Erkrankung – wie allen Kindern – eine positive Grundhaltung entgegengebracht. Betroffene Kinder und Jugendliche sollen sich möglichst normal entwickeln und an möglichst allen Schulaktivitäten teilnehmen können. Dabei muss das Bedürfnis eines Kindes bzw. Jugendlichen mit chronischer Krankheit im Gleichgewicht zu den Bedürfnissen der gesamten Klasse und der Lehrpersonen stehen: Sowohl die zur Verfügung stehenden Ressourcen, als auch die persönlichen Grenzen der Beteiligten sind zu berücksichtigen. Schüler/innen mit besonderen medizinischen Bedürfnissen benötigen Verständnis und Rücksichtnahme in Bezug auf ihre Erkrankung, wünschen und brauchen aber keine Spezialbehandlung in anderen Bereichen. Sie sind vor Ausgrenzung und Stigmatisierung zu schützen und ihre Integrität ist zu wahren.

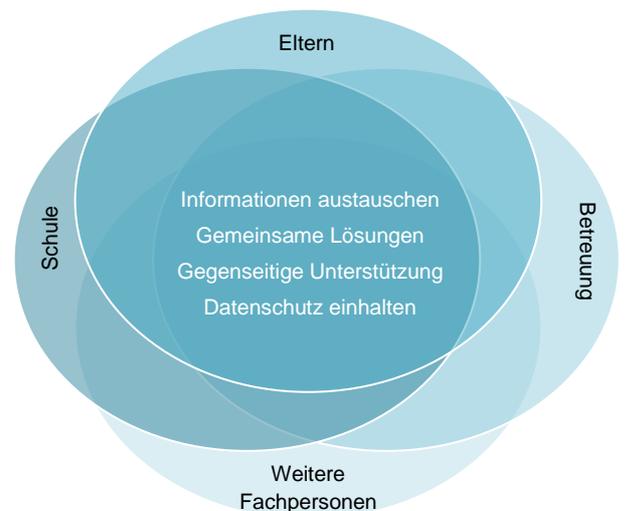


Aufgaben

Für eine gute Zusammenarbeit ist wichtig, dass alle Beteiligten nicht nur die eigenen Aufgabenbereiche, sondern auch diejenigen der anderen kennen. Die fallführende Person (Case Management) muss bestimmt sein, bevor Massnahmen eingeleitet und umgesetzt werden. Einzelne Anforderungen können allenfalls über das bisher gängige Berufsverständnis der Fachpersonen Schule hinausgehen.

Alle Beteiligten

- ▶ Sie pflegen einen adäquaten Informationsaustausch und teilen Veränderungen in den Bedürfnissen oder Befindlichkeiten dem Case Management mit
- ▶ Sie arbeiten gemeinsam an Lösungen für den Schulalltag bzw. Unterstützungsmassnahmen und suchen den Konsens
- ▶ Sie unterstützen sich gegenseitig im Rahmen der Vereinbarungen
- ▶ Sie befolgen die Datenschutzrichtlinien und halten sich an die Vereinbarung zur Informationsweitergabe



Case Management (individuelle Regelung)

- ▶ Er/Sie ist erste Ansprechperson für alle Beteiligten
- ▶ Er/Sie garantiert den Informationsfluss (innerhalb der Schule, mit Behörden / Fachdiensten)
- ▶ Er/Sie koordiniert die Unterstützungsleistungen
- ▶ Er/Sie übernimmt administrative Aufgaben

Kompetenzen

Die Kenntnis der Kompetenzen aufgrund der verschiedenen Funktionen sowie der anfallenden Aufgaben trägt zur Unterstützung der Integration von Kindern mit besonderen medizinischen Bedürfnissen bei.

Kind / Jugendliche/r...

- ▶ übernimmt je nach Alter und Möglichkeiten Verantwortung für die eigene Gesundheit

Eltern...

- ▶ tragen die Verantwortung für ihr Kind und kennen seine medizinischen Bedürfnisse am besten
- ▶ fördern die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit im Umgang mit der gesundheitlichen Einschränkung ihres Kindes dem Alter entsprechend
- ▶ sind, im Rahmen ihrer Pflicht zur Zusammenarbeit, dafür verantwortlich, die Schule über die besonderen medizinischen Bedürfnisse ihres Kindes zu informieren. Sie entscheiden darüber, welche Informationen sie an die Schule weitergeben und ob weitere Personen (z.B. Mitschüler/innen) informiert werden dürfen.
- ▶ entscheiden, ob sie den Kinderarzt / die Hausärztin hinzuziehen möchten

Schulleiter/in...

- ▶ ist zentrale/r Wissensträger/in der Schule
- ▶ ist Ansprechpartner/in für Mitarbeitende Schule, Betreuung sowie Eltern und Kinder/Jugendliche
- ▶ teilt betroffene Kinder / Jugendliche den Klassen zu
- ▶ entscheidet über die Durchführung von Schulungen, Massnahmen etc. auf Schulhausebene
- ▶ definiert im Rahmen der Schulkonferenz Massnahmen zur Qualitätssicherung
- ▶ steht bei spezifischen Fragestellungen in Verbindung zur Kreisschulbehörde und/oder den Schulgesundheitsdiensten
- ▶ meldet bei Schulwechsel relevante medizinische Bedürfnisse von Kindern / Jugendlichen an die Kreisschulbehörde

(Klassen-)Lehrperson...

- ▶ ist eingebunden in das Unterrichtsteam
- ▶ ist Ansprechpartner/in für Eltern und Kinder/Jugendliche
- ▶ entscheidet aufgrund des medizinischen Betreuungsanspruchs, ob sie ihre/seine Aufgaben bezüglich Aufsichts- und Obhutspflicht als Lehrperson erfüllen kann oder ob Beratung, Schulung etc. benötigt wird

Leiter/in Betreuung...

- ▶ ist zentrale/r Wissensträger/in für das Betreuungsteam
- ▶ steht in regelmässigem Informationsaustausch mit Schulleitung, Betreuungspersonen und anderen Partnern (z.B. Verpflegungsanbieter)

Betreuungsperson...

- ▶ ist eingebunden in das Betreuungsteam
- ▶ ist Ansprechpartner/in für Eltern und Kinder/Jugendliche
- ▶ entscheidet aufgrund des medizinischen Betreuungsanspruchs, ob sie ihre/seine Aufgaben bezüglich Aufsichts- und Obhutspflicht als Betreuungsperson erfüllen kann oder ob Beratung, Schulung etc. benötigt wird

Kreisschulbehörde (KSB)...

- ▶ teilt betroffene Kinder einer Schule zu
- ▶ gibt den Auftrag für die Abklärung und Durchführung von speziellen Massnahmen (z.B. Sonderpädagogischer Förderbedarf)
- ▶ ist verantwortlich für die Qualitätssicherung und – entwicklung an Schulen

Schulärzte/-innen des Schulärztlichen Dienstes der Stadt Zürich (SAD)...

- ▶ sind Wissensträger/innen für medizinische Fachinhalte im Setting Schule
- ▶ sind Wissensträger/innen von schulischen Belangen für medizinische Fachpersonen
- ▶ berücksichtigen ganzheitlich die Bedürfnisse aller beteiligten Anspruchsgruppen
- ▶ sind befähigt, Fachpersonen Schule und Betreuung gemäss Richtlinien / Prozess zu beraten und zu schulen

Rechtliche Rahmenbedingungen



Stadt Zürich
Schul- und Sportdepartement
Rechtsdienst
Amtshaus, Parkring 4
Postfach, 8027 Zürich

Tel. +41 44 413 87 34
www.stadt-zuerich.ch/ssd

Merkblatt

Aufnahme von Kindern mit besonderen medizinischen Bedürfnissen in Schule und Betreuung/rechtliche Rahmenbedingungen

1. Anspruch auf Schulung

Jedes Kind hat aufgrund der Bundesverfassung Anspruch auf unentgeltlichen und ausreichenden Grundschulunterricht (Art. 19 Bundesverfassung [BV, SR 101]). Weiter gilt das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV). Dieses bietet Schutz vor sozialer Ausgrenzung von (körperlich) benachteiligten Personen. Eine ungleiche Behandlung eines Kindes mit besonderen medizinischen Bedürfnissen gegenüber dem gesunden Kind ist jedoch nicht von vornherein unzulässig. Eine allfällige Ungleichbehandlung muss allerdings qualifiziert sachlich gerechtfertigt sein. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass solche Kinder nicht in der Regelklasse geschult werden können. Massgebend ist immer das Wohl des Kindes im Rahmen des effektiv Möglichen (BGE 130 I 352). Kann das Kind auf die Dauer nicht in der Regelklasse geschult werden, ist der Grundrechtsanspruch durch Zuweisung zur Sonderschulung zu erfüllen. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege. Massgeblich sind das Kindeswohl und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb (§ 39 Volksschulgesetz [VSG, LS 412.100]). Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung in ein bestimmtes Schulhaus.

2. Rechte und Pflichten der Eltern

Die medizinische Versorgung eines Kindes ist Teil der elterlichen Sorge (Art. 301 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB, SR 210]) und somit Aufgabe der Eltern. Im Rahmen ihres Erziehungsauftrags sind sie dafür verantwortlich, das Kind altersgerecht zu instruieren, wie es sich selbst vor gesundheitlichen Schäden schützen kann. Weiter sind die Eltern zur Zusammenarbeit mit der Schule verpflichtet (§ 54 VSG). Sie haben die Schulverantwortlichen über das gesundheitliche Leiden des Kindes und mögliche Notfallsituationen zu informieren und Auskunft zu erteilen, soweit es im Hinblick auf das Wohl des Kindes notwendig sowie dafür erforderlich ist, dass die aufsichtspflichtigen Personen ihre Aufgabe wahrnehmen können. Im Rahmen der elterlichen Sorge haben die Eltern für ausreichende, angemessene und bedürfnisgerechte Ernährung des Kindes besorgt zu sein, auch während der Zeit, in der das Kind in der Schule ist.

3. Rechte und Pflichten der Lehr- und Betreuungspersonen

Lehr- und Betreuungspersonen haben aufgrund ihres Berufsauftrags Obhuts- und Aufsichtspflichten. Sie haben jedes Kind im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren. Insbesondere beim Sport haben sie in diesem Rahmen auf allfällige bekannte gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes Rücksicht zu nehmen. Damit sie diese Aufgaben wahrnehmen können, sind sie von Eltern und medizinischen Fachpersonen hinreichend zu instruieren. Die zuständigen Lehr-/Betreuungspersonen sind zu

Schulamt
Kreisschulpflegen

Schulgesundheitsdienste
Jugendmusikschule

Fachschule Viventa
Sportamt

Departementssekretariat

2 / 3

derjenigen Sorgfalt in der Beaufsichtigung verpflichtet, welche von einer gewissenhaften Person mit ihrer Ausbildung unter den konkreten Umständen erwartet werden darf. Eine lückenlose Überwachung des Kindes kann im Rahmen der Regelklasse und in der Betreuung allerdings nicht erwartet werden und ist auch nicht möglich. Wenn besondere Unterrichtsformen (Ausflüge, schulische Veranstaltungen) eine engmaschigere Überwachung des Kindes erfordern, kann aufgrund ihrer zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für das Kind von den Eltern unter Umständen erwartet werden, dass sie bei diesen mitwirken (z.B. das Kind auf Ausflügen begleiten oder durch eine geeignete Person begleiten lassen). Die medizinisch notwendige Versorgung des Kindes kann dann zu den Aufgaben von Lehr- und Betreuungspersonen gehören, wenn die Eltern nicht vor Ort sind und diese somit nicht vornehmen können (insbesondere Notfallmassnahmen, vgl. auch Merkblatt «Aufnahme von kranken Kindern / Medikamentenabgabe in der Schule [Unterricht und Betreuung] »).

4. Nachteilsausgleich

Gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Kindern können besondere pädagogische Bedürfnisse bewirken. Der Anspruch auf Nachteilsausgleich von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen ist anerkannt, auch wenn er im Volksschulgesetz nicht explizit erwähnt ist. Die gesundheitliche Beeinträchtigung kann u.a. zur Folge haben, dass die Rahmenbedingungen bei der Leistungsbeurteilung im Sinne eines Nachteilsausgleichs individuell angepasst werden (vgl. hierzu Broschüre zum Nachteilsausgleich, Bildungsdirektion Volksschulamt, Kanton Zürich vom November 2017).

5. Medikamentenabgabe in der Schule

Siehe Merkblatt «Aufnahme von kranken Kindern / Medikamentenabgabe in der Schule [Unterricht und Betreuung]».

6. Anspruch auf Betreuung

Im Rahmen des betrieblich Möglichen und Machbaren haben Kindern mit besonderen medizinischen Bedürfnissen einen Anspruch auf Aufnahme in die Betreuung. Bei der Beurteilung der betrieblichen Möglichkeiten ist ein objektiver (keine subjektiver) Massstab anzuwenden. Wie bei jedem Kind besteht zum vornherein kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einem bestimmten Hort (Art. 2 Abs. 1 Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich, AS 410.130). Ein uneingeschränkter Anspruch darauf, dass die Betreuung jedem Kind eine individuelle, auf die persönlichen Bedürfnissen des einzelnen Kindes abgestimmte Mahlzeit selber anbieten kann, besteht nicht. Wenn die Zubereitung einer den individuellen besonderen Bedürfnissen eines Kindes entsprechende Mahlzeit die betrieblichen Möglichkeiten sprengt, ist es u.U. Aufgabe der Eltern, welche in erster Linie für die Ernährung des Kindes zuständig sind, dem Kind ein auf die besonderen Bedürfnisse des Kindes zugeschnittenes Essen mitzugeben.

7. Sicherstellung Informationsfluss

Damit die Schule ein Kind mit besonderen medizinischen Bedürfnissen bestmöglich unterstützen und ihrer Fürsorge- und Aufsichtspflicht nachkommen kann, ist die Information durch die Eltern über alles, was in dieser Hinsicht von Belang ist, wesentlich.

3 / 3

Ist ein Informationsaustausch von Mitarbeitenden in der Schule mit einer medizinischen Fachperson (z.B. Kinder- oder Spezialärztin/-arzt, Mitarbeitende des Schulärztlichen Dienstes) erforderlich, setzt dies von Seiten der Schule die ausdrückliche Einwilligung der Eltern und auf Seiten der medizinischen Fachperson die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern voraus. Mitarbeitende des Schulärztlichen Dienstes müssen durch die Eltern zusätzlich vom Amtsgeheimnis entbunden werden.

Auch wenn das Einverständnis der Eltern zur Weitergabe von besonderen Personendaten ihres Kindes vorliegt, sind nur jene Informationen weiterzugeben, die der/die Empfänger/Empfängerin zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgabe tatsächlich benötigt.

8. Haftung und strafrechtliche Verantwortlichkeit

Gemäss § 6 in Verbindung mit § 2 Haftungsgesetz (HG, LS 170.1) haftet die Gemeinde für Schäden, welche ihre Angestellten in Ausübung amtlicher Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügen. Ausgeschlossen ist somit, dass Eltern Lehr- und Betreuungspersonen direkt für Schadenersatzansprüche finanziell zur Verantwortung ziehen können. Eine allfällige Haftung der Stadt Zürich als Schulträgerin für die finanziellen Folgen einer gesundheitlichen Schädigung eines Kindes tritt nur dann ein, wenn der Schaden auf eine Sorgfaltspflichtverletzung von Angestellten zurückzuführen ist bzw. mit zumutbaren Aufsichtsmaßnahmen hätte verhindert werden können. Wird die Stadt Zürich unter diesen Voraussetzungen schadenersatzpflichtig, fällt ein Rückgriff auf den oder die sorgfaltswidrig handelnde Lehr- oder Betreuungsperson nur dann in Betracht, wenn dieser Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. In der Praxis kommt dies kaum je vor. Auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt nur bei vorwerfbarem Verhalten ein. Dieses kann in einem vorsätzlichen (bei Vorsatzdelikten) oder aber fahrlässigen (bei Fahrlässigkeitsdelikten) Handeln oder Unterlassen bestehen. Ist eine Lehr- oder Betreuungsperson bei der Beaufsichtigung und Betreuung des Kindes aber gewissenhaft vorgegangen und hat sie die ihr zumutbaren Notfallmassnahmen, die für sie erkennbar notwendig waren, durchgeführt, tritt weder eine Haftung (der Stadt Zürich) noch ein Rückgriff ein und wird die betreffende Person auch nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Eine Instruktion durch den Schulärztlichen Dienst, wie bei Notfallmassnahmen vorzugehen ist, gibt Sicherheit im (frühzeitigen) Erkennen von Notfallsituationen und richtigen Vorgehen.

9. Aufnahmevereinbarungen

Aufnahmevereinbarungen klären die Aufgabenverteilung und verdeutlichen die Verantwortlichkeiten, die den involvierten Personen bereits aufgrund ihrer Funktion zukommen. Sie stellen die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Eltern und Schule und innerhalb der Schule sicher. Sie generieren keine Verantwortlichkeiten, welche bei der Aufnahme eines Kindes mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht ohnehin gelten würden. Auch hier gilt: Eine bestimmte Aufgabe (z.B. Information der Schul- und Betreuungsteams durch die Schulleitung) ist so durchzuführen, wie sie von einer Person mit der betreffenden Ausbildung vernünftigerweise erwartet werden kann.

IUR SSD / 2. März 2015 / 13. Mai 2019

Aufnahme von kranken Kindern / Medikamentenabgabe in der Schule (Unterricht und Betreuung)

Rechtliche Grundlagen / Allgemeines

Gemäss Art. 301 Abs. 1 ZGB haben die Eltern die Pflicht und das Recht zur elterlichen Sorge gegenüber dem Kind. Sie leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen die hierzu nötigen Entscheidungen. Die Pflege des Kindes schliesst auch die Gesundheitspflege und somit eine allfällige Medikamentenabgabe ein. Der Auftrag der Schule umfasst Bildung, Erziehung und Betreuung (§ 2 VSG). Für die Zeit, in der das Kind im Unterricht oder in der Betreuung ist, haben die zuständigen Lehr- und Betreuungspersonen Obhuts- und Aufsichtspflichten, die sonst den Eltern zukommen, wahrzunehmen (vgl. hierzu Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl., Bern 2003, S. 37).

Eine allgemeine Pflicht zur Abgabe von Medikamenten durch Lehr- und Betreuungspersonen lässt sich allerdings weder aus dem Auftrag der Schule oder der Betreuungsvereinbarung noch aus dem Berufsauftrag und Pflichtenheft der zuständigen Lehr- und Betreuungspersonen ableiten. Die integrative Ausrichtung des Volksschulgesetzes bringt aber mit sich, dass auch ein Kind mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen so weit als möglich in der Regelklasse geschult und in der Betreuungseinrichtung der Schule betreut werden sollte. Daher sollte die Medikamentenabgabe in der Schule im Einzelfall, wenn diese medizinisch notwendig ist, möglich gemacht werden. Dabei gilt Folgendes:

Medikamentenabgabe

1. Keine Medikamentenabgabe ohne Einverständnis der Eltern

Lehr- und Betreuungspersonen in der Schule dürfen nach eigenem Ermessen keine Medikamente (auch keine rezeptfreien, homöopathischen und pflanzlichen Mittel) an die Kinder abgeben. Die Abgabe von Medikamenten/Heilmitteln darf einzig in Absprache mit den Eltern und wenn die unter Punkt 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind erfolgen.

2. Voraussetzungen für regelmässige Medikamentenabgabe in der Schule

Im Einzelfall, wenn die Abgabe von den Eltern gewünscht und medizinisch notwendig ist und nicht durch die Eltern am Abend oder am Morgen bzw. nicht in Eigenverantwortung eines oder einer betroffenen Jugendlichen durchgeführt werden kann, können Medikamente (vorübergehend oder dauernd) unter folgenden Voraussetzungen an das Kind abgegeben werden:

- Es liegt eine detaillierte ärztliche Verordnung vor.
- Die Eltern stellen das Medikament in einer Originalverpackung zur Verfügung, die mit einer Etikette mit folgenden Angaben versehen ist:
 - Name des Kindes
 - Dosierung und Zeitpunkt
 - Datum des Beginns sowie Dauer der Behandlung

Die Etikette kann auch von der zuständigen Betreuungs- resp. Lehrperson aufgrund des ärztlichen Rezeptes ausgefüllt werden.

2 / 2

- Die für die Medikamentenabgabe zuständigen Betreuungs- resp. Lehrpersonen sind schriftlich bezeichnet.
- Die für die Medikamentenabgabe zuständigen Betreuungs- resp. Lehrperson führt ein Protokoll über Zeitpunkt und Dosierung der Abgabe. Falls es notwendig ist, Nebenwirkungen zu beobachten und schriftlich festzuhalten oder darauf zu reagieren, sind die zuständigen Betreuungspersonen resp. Lehrpersonen vorgängig detailliert durch die Eltern (evtl. unter Beizug einer Fachperson bzw. des SAD) zu instruieren.
- Für den Fall, dass die für die Medikamentenabgabe zuständige Betreuungs- resp. Lehrperson ausfällt, ist eine Stellvertretung bezeichnet und umfassend instruiert, wie es für die Medikamentenabgabe erforderlich ist.
- Bei allen Unklarheiten ist der Schulärztliche Dienst (SAD) beizuziehen.

3. Vorgehen und Medikamentenabgabe in Notfallsituationen

In einem medizinischen Notfall sind vorab die Regeln gemäss dem Notfallkonzept für Schulinheiten der Stadt Zürich zu beachten. Erkrankungen, bei denen allenfalls unvermittelt lebensbedrohliche Zustände eintreten können (Allergien, Epilepsien), machen u.U. zusätzlich die sofortige Abgabe von Medikamenten in einem solchen Notfall notwendig. In diesem Fall gilt Folgendes:

- Das Vorgehen im Notfall resp. die zu treffenden Massnahmen sind detailliert mit den Eltern und der zuständigen Schulärztin/dem zuständigen Schularzt abgesprochen und schriftlich festgehalten.
- Allenfalls ist eine Schulung zur Erkennung der Symptome und der einzuleitenden Sofortmassnahmen durch die Schulärztin oder den Schularzt erfolgt.
- Für Klassenunternehmungen ausserhalb des Schulhauses wie Schulreise, Klassenlager, Sporttag etc. sind im Einzelfall spezielle Regelungen mit den Erziehungsberechtigten schriftlich zu vereinbaren. Bei Unklarheiten ist der SAD beizuziehen.

4. Aufbewahrung von Medikamenten

Es gelten folgende Regeln:

- Medikamente sind ausser Reichweite der Kinder an einem sicheren Ort (in der Regel unter Verschluss) aufzubewahren. Im Notfall müssen sie aber sofort greifbar sein.
- Lagerungshinweise und Verfalldatum sind zu beachten.
- Medikamente, die nicht mehr benötigt werden, sind den Eltern zurückzugeben.

Akut kranke Kinder

Kinder mit Fieber und ansteckenden Krankheiten können in der Schule nicht betreut werden, weder im Unterricht noch in der Betreuung. Wenn Kinder während ihrer Aufenthaltszeit in der Schule akut erkranken, sind die Eltern zu kontaktieren und mit ihnen Vereinbarungen über das Abholen zu treffen.

Anlaufstellen bei offenen Fragen

Erste Ansprechperson

Erste Ansprechperson bei weiterem Unterstützungsbedarf oder Fragen ist der/die Case Manager/in – diese/r wurde / wird im Vereinbarungsgespräch benannt. Er / Sie ist mit dem Prozess und den Abmachungen vertraut.

Können Fragen und Unklarheiten nicht durch das Case Management geklärt werden, stehen Ihnen je nach Thema untenstehende Anlaufstellen zur Verfügung.

Rechtsfragen

Rechtsfragen, welche anhand der Merkblätter «Aufnahme von Kindern mit besonderen medizinischen Bedürfnissen in Unterricht und Betreuung/rechtliche Rahmenbedingungen» sowie «Aufnahme von kranken Kindern/ Medikamentenabgabe in der Schule» nicht sicher beantwortet werden können, sind an den Schulärztlichen Dienst zu richten (ssd-sad-zaeme-unterwegs@zuerich.ch; Tel 044 413 88 95).

Medizinische Fragen

Bei medizinischen Fragen kann der Schulärztliche Dienst unter Wahrung der Anonymität des Kindes immer beigezogen werden, z.B. im Rahmen der Einschätzung der Komplexität der Bedürfnisse, Überlegungen von Massnahmen bzw. deren Evaluation. Die Eltern können den behandelnden Kinder-/Hausarzt jederzeit z.B. zum Vereinbarungsgespräch hinzuziehen. Bei personenbezogenen medizinischen Fragen der Fachperson Schule kann die Kinder-/Hausärztin wie auch der Schulärztliche Dienst nur im Einverständnis mit den Eltern kontaktiert werden. In diesem Sinne kann der Schulärztliche Dienst auch zwischen Kinder-/Hausarzt und Schule vermitteln. Bitte melden Sie sich bei Bedarf beim Schulärztlichen Dienst Ihres Schulkreises bzw. unter ssd-sad-zaeme-unterwegs@zuerich.ch; Tel 044 413 88 95.

Fragen zum Nachteilsausgleich

Informationen zum Nachteilsausgleich finden Sie auf den Internetseiten des Volksschulamtes des Kantons Zürich. Die [Broschüre](#)¹ sowie der Kurzfilm erläutern den [Nachteilsausgleich](#)².

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den Schulärztlichen Dienst (ssd-sad-zaeme-unterwegs@zuerich.ch; Tel 044 413 88 95).

Fragen zu Schulungen, Inputs und zum Angebot

Fragen zu Schulungen, Inputs an Schulkonferenzen, Informationsstunden der Klassen, etc. im Themenbereich «chronische Erkrankung und Schule» gehören ebenso zu den Kompetenzen des Schulärztlichen Dienstes wie Fragen zum Angebot. Bitte melden Sie sich für Informationen beim Schulärztlichen Dienst Ihres Schulkreises bzw. unter ssd-sad-zaeme-unterwegs@zuerich.ch; Tel 044 413 88 95.

¹ https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/zeugnisse_kg_5ps/_jcr_content/content-Par/downloadlist_2/downloaditems/142_1511513078886.spooler.download.1511512940795.pdf/2017_broschuere.pdf

² https://www.youtube.com/watch?v=wcumsm-vY_Q

Zäme unterwegs – chronische Erkrankung und Schule

Kinder und Jugendliche mit besonderen medizinischen Bedürfnissen sollen, wie andere Kinder auch, regulär die Schule besuchen und nach Möglichkeit an Schulanlässen oder Lagern teilnehmen. Die Schulen setzen sich dafür ein, Kinder und Jugendliche im Schulalltag entsprechend zu betreuen. Der Schulärztliche Dienst Stadt Zürich berät und unterstützt Schulen und betroffene Familien bei dieser Aufgabe.

Stadt Zürich
Schulgesundheitsdienste
Schulärztlicher Dienst
Parkring 4, Postfach, 8027 Zürich
Telefon 044 413 88 95
ssd-sad-zaeme-unterwegs@zuerich.ch



www.stadt-zuerich.ch/schularzt

© Schulärztlicher Dienst der Stadt Zürich
Mai 2019